

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**



Der Markt Mähring erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Mähring erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Mähring erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

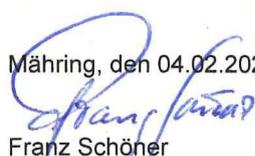
**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Mähring, den 04.02.2025


Franz Schöner
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. I bis V) und den Personalkosten (Nr. VI) zusammen.

I. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,60 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Redenbach)	3,00 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 10	8,83 €

II. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Tragkraftspritzenanhänger	35,00 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	72,00 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Redenbach)	51,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10	320,52 €

III. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Be- und Entlüfter bzw. Leichtschaumgerät	15,00 €
b) Notstromaggregat 03 kVA	9,00 €
c) Notstromaggregat 05 kVA	12,00 €
d) Notstromaggregat 15 kVA	17,00 €
e) Motorkettensäge einschl. Nachschleifen der Sägekette	14,00 €
f) Öl- und Wassersauger	13,00 €
g) Trennschleifer	12,00 €
h) Schmutzwasserpumpe, Wasserstrahlpumpe	10,00 €
i) Hochdruckreiniger	10,00 €
j) Tauchpumpe	9,00 €

IV. Gerätekosten

Hierfür werden je angefangenen Tag berechnet:

a) Preßluftatmer einschl. Pauschale für Wartung und Flaschenprüfung	16,00 €
b) Saugschlauch einschl. Reinigung	10,00 €
c) Druckschlauch B oder C je Einsatz, einschl. Pauschale für Waschen u.a.	15,00 €
d) Standrohr	7,00 €
e) Atemschutzmaske einschl. Pauschale für Reinigung	9,00 €
f) Hydraulikheber	9,00 €
g) für Ölsperre je Teil pro angefangene 24 Stunden	16,00 €
h) Tragbare Leitern	13,00 €
i) Handfeuerlöscher (nur Leihgebühr) – bei Benutzung zzgl. Auffüllung)	15,00 €
j) Kübelspritze	8,00 €
k) Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unterliegen, wie Handscheinwerfer, Fangleitern, usw.	9,00 €

V. Sonstiger Materialaufwand

Die Kosten für sonstiges Material, insbesondere für Ölsperren und Ölbindemittel, werden nach tatsächlichem Aufwand (einschl. Entsorgungskosten) gesondert verrechnet.

VI. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
28,00 €

Soweit vom Markt Mähring Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten ist, sind diese Kosten zu berechnen.

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende. (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 28,00 €. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

VII. Freiwillige Leistungen

Für freiwillige Leistungen werden die o.g. Kostensätze erhoben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

